

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Gruppe der FDP

Rechtliche und politische Hürden bei der Wiedervernässung von Mooren in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Umsetzung von Moorschutzprojekten ist administrativ und rechtlich komplex, da nicht nur die beiden Rechtsbereiche (Zivil- und öffentliches Recht), sondern viele Gesetze und Verordnungen aus verschiedenen Fachbereichen berührt werden. Dieser Rechtsrahmen führt zu aufwendigen Planungen und Genehmigungsverfahren für Moorschutzvorhaben. Aus diesem Grund wird nach Möglichkeiten gesucht, die Anwendung der für die Umsetzung von Moorschutzvorhaben relevanten rechtlichen Vorgaben durch Erlasse und Verwaltungsvorschriften zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

1. Welche rechtlichen Hürden bestehen aktuell bei der Wiedervernässung von Mooren und Poldergebieten in Mecklenburg-Vorpommern?
Welche Änderungen sind geplant, um die Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen?

Der bestehende Rechtsrahmen ist grundsätzlich ausreichend, Moore wiederzuvernässen, Polder aufzulösen und das natürliche Überflutungsregime wiederherzustellen. Jedoch ist die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben aufgrund zahlreicher zu berücksichtigender Belange oftmals sehr komplex und zeitaufwendig. Besonders betroffen davon sind die Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und Forstwirtschaft.

Zur Vermeidung von Verzögerungen bzw. Beschleunigung von Planungen und Genehmigungsprozessen sollen, wo notwendig, Arbeitsanweisungen, Erlasse, Entscheidungshilfen oder Anleitungen für die am Planungsprozess und am Genehmigungsverfahren beteiligten Vorhabenträger und Behörden erarbeitet werden.

2. Welche Konflikte sieht die Landesregierung zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung, dem Eigentum und dem Naturschutz im Kontext der Wiedervernässung von Niedermooren in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Welche Rolle spielen dabei Eigentumsrechte und Landnutzungsrechte?
 - b) Welche Genehmigungen und Verfahren sind notwendig, um ein Moor- oder Poldergebiet in Mecklenburg-Vorpommern wieder zu vernässen?

In Mecklenburg-Vorpommern werden ca. 160 000 Hektar kohlenstoffreiche Böden landwirtschaftlich genutzt. Konflikte zwischen Wiedervernässung von Mooren und Landwirtschaft bestehen hauptsächlich bei den intensiv nutzenden Landwirtschaftsbetrieben (Milchviehbetriebe, Mastbullenbetriebe). Grundsätzliches strategisches Ziel ist aber, die heute landwirtschaftlich genutzten Flächen in Zukunft bei flurgleichen Wasserständen zu bewirtschaften.

Grundsätzlich gilt das Freiwilligkeitsprinzip. Das heißt, dass die Wiedervernässung eines Moores nur mit Zustimmung aller Betroffenen, wie z. B. der betroffenen Flächeneigentümer und Landnutzer, erfolgen kann. Dies ist insbesondere auch Vorgabe der Europäischen Union bei der Verwendung von Fördermitteln.

Bei der Wiedervernässung müssen die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Es gibt keine grundsätzlichen Konflikte mit dem Naturschutz.

Zu a)

Die Eigentums- und Nutzungsrechte müssen in Moorschutzprojekten zwingend berücksichtigt werden.

Zu b)

Für die Wiedervernässung ist in der Regel ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in dem alle anderen rechtlichen Belange berücksichtigt werden. Im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens wird ein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

3. Wie wird die Wasserentnahme und -zuleitung für Wiedervernässungsprojekte in Mecklenburg-Vorpommern rechtlich geregelt?

Welche speziellen wasserrechtlichen Genehmigungen müssen dabei eingeholt werden?

Die Wasserentnahme und -zuleitung wird auch im Planfeststellungsverfahren geregelt, wobei den Mooren nur Wasser aus dem eigenen Einzugsgebiet zugeleitet, das Wasser soweit wie möglich im Moor zurückgehalten und möglichst nur der natürliche Wasserüberschuss abgeleitet werden soll.

4. Inwiefern bestehen Konflikte zwischen der Wiedervernässung von Mooren in Mecklenburg-Vorpommern und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie?

Es können Konflikte zwischen Wiedervernässungen und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), insbesondere bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern, bestehen. Neben einer Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit können Wiedervernässungen auch zu Veränderungen im unterhalb gelegenen Abflusssystem führen. Dies können z. B. veränderte Abflussmengen sein. Diese Auswirkungen müssen im Rahmen der Planung der Moorschutzprojekte und der Projekte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betrachtet und mögliche Konflikte gelöst werden.

5. Wer haftet, wenn Wiedervernässungen zu ungewollten Auswirkungen, wie Überschwemmungen oder Schäden, an benachbarten landwirtschaftlichen Flächen oder Siedlungen führen?

Grundsätzlich darf es zu keinen negativen Auswirkungen auf benachbarte Flächen, Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen kommen. Um Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu vermeiden, sind im Rahmen des Planungsprozesses umfangreiche Untersuchungen, wie z. B. hydraulische Modellierungen, erforderlich. Diese sind dann Gegenstand des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sollte es dennoch zu ungewollten Auswirkungen kommen, ist zu prüfen, worin hierfür die Ursache liegt und inwieweit ein Schaden entstanden ist. Ursächlich können u. a. Planungsfehler oder Fehler in der Bauausführung sein. Verantwortlich können beispielsweise der Projektträger, der Planer, die Genehmigungsbehörde oder auch die Baufirma sein.

6. Wie wird die betroffene Bevölkerung in die Planungen von Wiedervernässungsprojekten in Mecklenburg-Vorpommern durch das Land einbezogen?

Die Bevölkerung wird in Projekten frühzeitig informiert. Die Art und Weise der Information ist aber unterschiedlich und hängt von der Größe und Komplexität des Projektes sowie vom Grad der Betroffenheit ab.